



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

V. Die Stellengruppen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

begriff, der durch die usuelle Beziehung auf eine bestimmte Gerichtslast eine ständische Bedeutung gewinnen kann. Deshalb haben wir die einzelnen Fundstellen getrennt daraufhin zu untersuchen, ob sie den ursprünglichen Relationsbegriff aufweisen oder eine ständische Sonderbedeutung. Auch in dem letzterwähnten Falle ist zuerst auf Grund des örtlich und zeitlich zusammengehörenden Materials festzustellen, was für eine Bedeutung vorliegt oder in Frage kommt. Es können sich bei den nach Zeit und Ort entfernt liegenden Fundstellen verschiedene Bedeutungen entwickelt haben, genau so, wie wir es bei den Thüringer Pfleghaften gesehen haben. Es hat verschiedene Gerichte gegeben an die usuell gedacht werden konnte. Erst muß das Ergebnis der isolierten Betrachtung gewonnen werden, bevor man die Übertragbarkeit beurteilt, über die »Fernverwertung« Beschluß faßt.

V. Die getrennte Untersuchung der fünf Gruppen bringt folgende Ergebnisse:

a) Hinsichtlich der Capitularien besteht zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung. Wir nehmen beide an, daß das Wort die Dingpflichtigen des Grafengerichts ohne weitere ständische Bedeutung bezeichnet. Das ist schon deshalb sicher, weil in dem Grafengericht der fränkischen Zeit sich Gemeinfreie und Minderfreie zusammenfanden.

b) Die Meinungsdivergenz beginnt bei den Osnabrücker Fundstellen. Sie sollen nach BEYERLE auf das eindeutigste erhärten, daß ein Bedeutungswandel sich vollzogen hat, daß der alte Relationsbegriff »auf eine dingpflichtige Freiensicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte, beschränkt worden ist«. Die Wendungen, deren Auslegung streitig ist, sind ziemlich gleichförmig. Als anwesend bei Gerichtsverhandlungen werden bezeichnet 1. »omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt; et Siwerc fuit ibidem cum omnibus biergeldon de Seludhison, et Alfger et Haemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatibus eorum manent« (1090). 2. Auf benannte Zeugen folgt die Schlußklausel: »et omnes bergeldi ad praedictum placitum pertinentes« (1096). 3. Afuerunt — Namen — »et bergeldi ad placitum pertinentes«.

In diese Belege paßt m. E. nur die alte Bedeutung »gerichtsangehörig«. Wenn wir diese Vorstellung in die Wortverbindungen einsetzen, dann ergibt sich nicht die geringste Reibung.

Ja, es ist m. E. sicher, daß keine abweichende Vorstellung sich ebenso reibungslos einfügt. Deshalb ist es aber auch unzulässig, aus diesen Stellen einen Bedeutungswandel zu erschließen<sup>1)</sup>,

c) Anders liegt das Problem bei den Würzburger Urkunden. Bei ihnen begegnet allerdings eine spezielle ständische Bedeutung. Diese Urkunden erwähnen Leute, qui vulgo bargildi vocantur. Die Merkmale dieses Standes sind streitig. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit unter der nächsten Nummer näher besprochen werden.

d) Die friesischen Belegstellen sind wieder vollkommen eindeutig, sie zeigen den alten Relationsbegriff in voller Reinheit. Jeder Friese ohne Ausnahme ist ein berjelde, nämlich ein berjelde desjenigen Richters, der über ihn geschworen hat, zu dessen Bezirk er gehört. Weder von einer ständischen Beziehung noch von irgendeiner Zinspflicht kann die Rede sein. Auch BEYERLE stimmt mir darin zu, daß in diesen Stellen nur die alte Grundbedeutung »gerichtsangehörig« bekundet ist.

e) Die Stellen der fünften Hauptgruppe beziehen sich deutlich und wohl unstreitig auf Städter<sup>2)</sup>.

VI. 1. Die Würzburger Bargilden begegnen uns in dem echten Privilege Friedrich I. für Würzburg von 1168<sup>3)</sup> und außerdem

<sup>1)</sup> Dazu kommen noch besondere Gründe gegen jede Beschränkung auf einen bestimmten Stand (vgl. Ssp. a. a. O.). BEYERLE hat schon in den Pfleghaften (S. 302) die Schlußklausel ebenso fehlerhaft ausgelegt wie bei den »placiti debitores« (a. a. O. S. 286 Anm. 1). Der Methodenfehler, der dieser Auslegung zugrunde liegt, ist der Fehler der Generalisierung (Sachsenspiegel S. 313, Pfleghafte S. 96 Anm. 2 und Standesgliederung S. 5 Anm. 9). Der konkrete Satzsinne wird zu Unrecht mit dem gesuchten usuellen Wortsinn gleichgestellt. Es ist sehr bedauerlich, daß der Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte immer wieder genötigt ist, gegen elementare Auslegungsfehler anzukämpfen.

<sup>2)</sup> Vgl. über den Deutschenspiegel oben S. 248. In dem Rechtsbuche nach Distinctionen behandelt I C. 25 den Fall: »Were daz eyne erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin«; die Überschrift lautet: »Von erbe, hergewete adder gerade bisterben von eyne birgelden.«

<sup>3)</sup> Nach H. BRESSLAU S. 104 ff. Friedrich X. 10. Juli 1168. Der Kaiser wird gebeten, dem Bischofe zu bestätigen. »omnem jurisdictionem, quam antecessores tenuerant«. Infolgedessen bestätigt der Kaiser »omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in